Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint wochentäglich Abends und am Sonntag Morgen. Der Abonnementspreis ist für das Deutsche Reich vierteljährlich Mark 4,—, für das Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag. Abonnements werden bei allen Postanstalten angenommen. Für Berlin abonnirt man bei den Zeitungs-Spediteuren und bei der Expedition der Zeitung.

Berlin SW. 48
Wilhelm-Straße Nr. 32.
Fernsprecher: Amt 6, Nr. 3248.

Inserate nehmen die Expedition der Zeitung und die Inseraten-Bureaux zum Preise von 40 Pf. pro fünfspaltene Petitzeile entgegen. Zusendungen für die Zeitung sind nicht an eine Person, sondern an die Redaktion zu adressiren. Gleichzeitige Angabe des Honorars wird erbeten. Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung. Unbenutzte Einsendungen werden nicht aufbewahrt.

Nr. 179. [41. Jahrgang.] — **Sonnabend den 2. August 1902.** — **[41. Jahrgang.] Nr. 179.**

Berlin, den 1. August.

Politischer Tagesbericht.

Nach einer Mittheilung des „Vorwärts" (vom 18. Juni Nr. 139) hat der Arbeiterbund in Littauen und Polen bekannt gegeben, daß russische Gendarmen in russischer Uniform in der Begleitung eines deutschen Gendarmen in einer Reihe von Restaurationen und Einkehrhäusern in Bajohren bei Memel Haussuchungen vorgenommen und nach unerlaubten russischen Schriften gefahndet hätten. Diese Angaben des Arbeiterbundes sind unrichtig. Nach amtlicher Ermittlung haben in der betreffenden Zeit Haussuchungen in Bajohren überhaupt nicht stattgefunden. Die Gastwirthe in Bajohren, die sämmtlich über die angeblichen Vorgänge vernommen worden sind, haben ausgesagt, daß zwar russische Gendarmen wiederholt über die Grenze gekommen sind, aber nur Bier getrunken, kleinere Einkäufe gemacht oder für sie bestimmte Sachen abgeholt haben.

Die gestrige Sitzung des **englischen Unterhauses** begann mit einer Anfrage Hayters, ob das im März in Rumänien erlassene Gesetz, welches die Beschäftigung jüdischer Arbeiter verbietet, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Berliner Vertrages sei, und ob die britische Regierung gegen dieses Gesetz Einspruch erhoben habe. Cranborne erwiderte, das in Rede stehende Gesetz beziehe sich auf alle Ausländer in Rumänien und erwähne nicht besonders die Juden, doch wenn das Gesetz lediglich gegen die Juden angewendet werde, so gehe die Ansicht der Regierung dahin, daß das Gesetz mit Artikel 44 des Berliner Vertrages unvereinbar sei. Der englische Gesandte in Bukarest habe über diesen Punkt bei der rumänischen Regierung in freundschaftlicher Weise Vorstellungen gemacht und werde fortfahren, im Interesse der Juden zu thun, was er könne.

Chamberlain beantragte Bewilligung von 250 000 Pfd. im Interesse der westindischen Kolonieen. Redner legt dar, daß die Erhaltung der Zuckerindustrie für diese Inseln durchaus nöthig sei. Was die Zuckerprämien und ihren Einfluß auf die Zuckerindustrie der Inseln betreffe, so habe die Schwierigkeit stets darin gelegen, daß das Ausland nicht glaubte, daß England in vollem Ernst die Schritte thun wolle, deren Durchführung es schon lange geplant hatte. Seiner Ansicht nach habe England sich viel zu lange gegen die Erhebung von Kompensationszöllen gesträubt. So habe England diesen unbilligen Wettbewerb sich entwickeln lassen, bis Westindien und den britischen Zuckersiedereien ganz gewaltiger Schaden zugefügt worden sei. Er glaube, daß die Zuckerkonvention von guter Wirkung sein werde. Diesmal sei es England Ernst, und das wisse man auch im Auslande. Das Brüsseler Abkommen müsse dem Sinne und dem Buchstaben nach ausgeführt werden. Die englischen Zuckerproduzenten wünschten nur billige Behandlung, sie glaubten, daß sie mit den natürlichen Vortheilen, die ihnen Boden und Klima an die Hand gebe, in der Lage sein würden, ihre Stellung zu behaupten. Aber bis zur Abschaffung der Zuckerprämien könne Westindien sich nicht halten, wenn ihm die Regierung nicht helfe. Deshalb beantrage er die Bewilligung jener Summe, damit sich die Kolonieen bis zur Abschaffung der Prämien halten könnten. Die Regierung werde versuchen, bei der Vertheilung der Summe Alles zu vermeiden, was den Geldern etwa den Charakter einer direkten Prämie geben könne.

Nach längerer Debatte bewilligte das Haus mit 183 gegen 86 Stimmen den geforderten Kredit.

Bei der Berathung des Heeresbudgets tadelten verschiedene Mitglieder des Hauses, daß man zu Beginn des Krieges Schnellfeuergeschütze aus Deutschland angekauft habe. Kriegsminister Brodrick erwiderte, es sei wahr, daß diese Geschütze Fehler gehabt hätten, aber nachdem diese verbessert worden seien, hätten jene Geschütze eine größere Schußweite gehabt und seien schneller und sicherer im Feuern gewesen, als die britische Artillerie es damals war.

Das Oberhaus nahm die dritte Lesung des Entwurfes über den Verkauf alkoholhaltiger Getränke an.

*

London, 31. Juli. Der König hat sich heute früh an Bord seiner Yacht auf eine Kreuzfahrt begeben.

*

London, 31. Juli. Auf einem Banket der liberalen Vereinigung, welches heute Abend hier stattfand, besprach Lord Rosebery die Wahl in Leeds-North und erklärte, seit Gladstones erster Wahl in Midlothian habe keine Wahl eine solche Bedeutung gehabt wie die Wahl in Leeds-North. Das Ansehen der Regierung habe einen tödlichen Stoß erlitten. Nach Beendigung des Krieges beginne die Nation, die frühere Haltung der Regierung zu untersuchen, die bisher nichts für die innere Gesetzgebung gethan. Der Sieg in Leeds sei eine Folge des Zusammenschlusses der liberalen Kräfte in den Fragen des Getreidezolles und der Unterrichtsbill. Die liberale Partei hätte in den letzten Jahren unter dem Mangel an Zusammenschluß und an Sympathieen für die imperialistischen Bestrebungen der Nation gelitten, sowie auch in Folge ihrer unglücklichen Haltung bezüglich der irischen Frage. Die liberale Liga, die der neue Abgeordnete von Leeds angehöre, bilde den Mittelpunkt für die Vereinigung aller Liberalen.

Das **neue rumänische Kabinet** ist in der am Dienstag gemeldeten Zusammensetzung gebildet worden. Die Minister wurden gestern vereidigt. Die gesammte Bukarester Presse spricht sich in günstigster Weise über die Neubildung aus.

Aus **Peking**, 1. August, meldet das „Reutersche Bureau": Das Auswärtige Amt hat dem amerikanischen Gesandten mitgetheilt, daß die Regierungstruppen 300 bis 400 Aufständische in Sjetschwan getödtet und dort wieder vollkommene Ordnung hergestellt haben.

Aus **Shenandoah** in Pennsylvanien, 31. Juli, wird gemeldet: Gestern Abend kam es hier zwischen Aufständigen und der Polizei zu einem Zusammenstoß, bei dem 20 Aufständige und 4 Schutzleute verwundet wurden. Ein Verwandter des Sheriffs wurde getödtet. Obgleich sich den ganzen Abend hindurch noch eine große Menschenmenge in den Straßen aufhielt, war doch gegen 11 Uhr die Ruhe wieder hergestellt. Der Präsident der Lokal-Union forderte die Mitglieder auf, die Behörden nach Kräften zu unterstützen und Ausschreitungen zu unterdrücken. Zwei Regimenter wurden von Harrisburg nach Shenandoah entsandt und rückten ein, ohne daß es zu irgend welchen Demonstrationen gekommen wäre. Ein Hülfssheriff, welcher Arbeiter in der Nähe von Ashland eskortirte, wurde durch einen Schuß schwer verletzt.

Die „Times" meldet aus **Buenos-Ayres** vom 31. Juli: Die Kammer nahm den Schiedsgerichtsvertrag mit Chile ohne Abänderung an, sowie auch das Protokoll, betreffend die Herabsetzung der Seestreitkräfte.

Nach amtlicher Meldung aus **Surinam** sind unter den Eingewanderten der Pflanzung Marienburg Unruhen ausgebrochen. Der Leiter der Pflanzung wurde getödtet. Die Truppen feuerten auf die Aufständischen. Von Letzteren wurden 13 getödtet und 40 verwundet.

Im gestrigen **französischen Kabinetsrathe** bestätigte der Ministerpräsident Combes, daß sich in zahlreichen Departements die nicht genehmigten Niederlassungen der Kongreganiten freiwillig aufgelöst hätten. — Der Finanzminister Rouvier legte die Grundzüge des Budgets für das Jahr 1903 dar.

Das „Echo de Paris" meldet, der Papst habe an die französische Regierung ein Schreiben gerichtet, in welchem er gegen die Maßregeln der Regierung bezüglich der Kongregationen Einspruch erhebt; der Text desselben werde nicht veröffentlicht werden, wenigstens für den Augenblick nicht, um nicht Anlaß zu Gegenmaßregeln von Seiten der Regierung zu geben.

Marineminister Pelletan hat den Admiral Gourdan, Kommandanten der Seedivision des Atlantischen Ozeans, die aus fünf Schiffen besteht und sich zur Zeit bei Martinique befindet, telegraphisch angewiesen, Maßregeln zur Sicherung des Schutzes der französischen Staatsangehörigen auf Haiti zu treffen.

*

Valenciennes, 31. Juli. Die Grubengesellschaft in **Anzin** hat eine von den Schleppern geforderte Lohnerhöhung abgelehnt. Die Grubenarbeiter der Grube Vieux-Condé haben sich mit den Schleppern solidarisch erklärt. Man befürchtet eine Ausdehnung des Ausstandes auf das ganze Becken.

Kleinere Nachrichten. Der Kriegssekretär der Vereinigten Staaten **Elihu Root** ist heute in Paris angekommen; er wird sich der britischen Truppen in Egypten, Oberst Forster **Walker**, ist gestern Abend von der Eisenbahn in Helwan bei Kairo überfahren und getödtet worden. — Aus **Washington**, 31. Juli, wird gemeldet: Die Staatseinnahmen betrugen im Monat Juli 49 305 691 Doll., die Ausgaben 56 804 000 Doll.

Hof- und Personal-Nachrichten.

* Se. Majestät der Kaiser wohnte gestern, wie aus Kiel gemeldet wird, an Bord des „Kaiser Friedrich III." den Schießübungen des unter dem Befehl des Prinzen Heinrich stehenden Geschwaders bei. Zum Frühstück trafen Nachmittags 6 Uhr aus See zurück, an Bord des „Kaiser Friedrich III." wehte die Großadmiralsflagge des Kaisers. Se. Majestät ging gegen 7 Uhr an Bord der „Hohenzollern"; zur Abendtafel waren keine Einladungen ergangen. Heute Vormittag 8 Uhr 41 Min. reiste Se. Majestät nach Schwerin ab. Im Gefolge Sr. Majestät befinden sich: Ober-Hof- und Hausmarschall Graf zu Eulenburg, der Kommandeur des Kaiserlichen Hauptquartiers General v. Plessen, Generaladjutant Generalleutnant v. Scholl, der Chef des Militärkabinets Graf v. Hülsen-Haeseler, der Vertreter des Auswärtigen Amtes, Gesandter v. Tschirschky und Bögendorff, der Stellvertreter des Chefs des Zivilkabinets, Geh. Regierungsrath v. Valentini, Flügeladjutant Kapitän v. Grumme und Ober-Stabsarzt Dr. Ilberg.

*

* Aus Schwerin i. Mecklenb. wird über die Ankunft Sr. Majestät des Kaisers dortselbst gemeldet: Um 12 Uhr Mittags traf der Sonderzug mit Sr. Majestät dem Kaiser und den Herren des Gefolges hier ein. Auf dem reich geschmückten Bahnhof waren der Großherzog, welcher Kürassieruniform trug, die Herzöge Paul Friedrich, Johann Albrecht, Adolf Friedrich und Heinrich Borwin sowie Prinz Heinrich XVIII. Reuß zum Empfang erschienen. Zum Ehrendienst bei Sr. Majestät dem Kaiser ist Oberstleutnant v. Manteuffel kommandirt. Auch der mecklenburgische Gesandte in Berlin v. Oertzen war anwesend und die Spitzen der Militär- und Zivilbehörden. Eine Ehrenkompagnie des 89. Grenadierregiments hatte auf dem Bahnhofe Aufstellung genommen. Der Kaiser, welcher die Uniform der Marine-Infanterie trug, begrüßte den Großherzog auf das Herzlichste. Nach der Begrüßung der übrigen Fürstlichkeiten und der Vorstellung der Umgebungen schritten der Kaiser und der Großherzog die Front der Ehrenkompagnie ab und ließen dieselbe dann im Parademarsch vorbeidefiliren. Dann begrüßte der Kaiser die anwesenden Minister und bestieg mit dem Großherzog den Wagen zur Fahrt nach dem Schloß. Eine Schwadron Dragoner eskortirte. Die Feststraße vom Bahnhof am Pfaffenteich vorüber zum Schloßplatz war prächtig mit Triumphbogen, Flaggenmasten und Guirlanden geschmückt, die Kriegervereine Mecklenburgs und ein zahlreiches Publikum bildeten Spalier. Die Monarchen, welche im offenen Vierspänner fuhren, wurden auf dem ganzen Wege stürmisch begrüßt. Im Schlosse empfingen die fürstlichen Damen und die Hofchargen Se. Majestät den Kaiser. Das Frühstück fand in der Waffenhalle statt. Das Wetter ist kühl und trübe.

* Ihre Majestät die Kaiserin ist heute Mittag 12 Uhr 5 Minuten in Kiel eingetroffen.

* Der Kronprinz von Sachsen ist gestern Mittag von Königsberg i. Pr. zur Artillerieschießübung nach Zinten abgereist.

u. Die Herzogin Paul Friedrich zu Mecklenburg-Schwerin traf gestern aus München hier ein und reiste nach kurzem Aufenthalt nach Schwerin weiter.

* Der römischen „Tribuna" zufolge wird der König Viktor Emanuel am 26. August Morgens von Racconigi abreisen und am 27. Nachmittags in Potsdam eintreffen. Die Reise führt über den St. Gotthard.

* In Petersburg stattete gestern Kaiser Nikolaus mit dem Großfürsten Alexis an Bord des österreichischen Torpedoschiffes „Szigetvar" einen Besuch ab.

* Nach dem bisher feststehenden Programm trifft der König von Rumänien am 2. August Nachmittags in Wien ein und begiebt sich am 3. August nach Ischl zum Besuch des Kaisers Franz Josef. Er gedenkt dort drei Tage zu bleiben und fährt dann nach Ragatz.

* Die Königin-Mutter Maria Christine von Spanien ist am Donnerstag Abend in Paris angekommen; sie wird die Königin Isabella in Compiègne besuchen und sodann die Reise nach Wien fortsetzen.

** Wie wir hören, sind die bisherigen Attachés im Auswärtigen Amte Graf v. Bassewitz und v. Oppell nach Ablegung des diplomatischen Examens vor Kurzem zu Legationssekretären ernannt worden. Der Erstere ist der Kaiserlichen Botschaft in St. Petersburg zugetheilt worden, während der Legationssekretär v. Oppell kommissarisch bei der Kaiserlichen Botschaft in London beschäftigt wird.

* Der Minister des Königlichen Hauses v. Wedel ist nach Pleydorf abgereist.

** Der hiesige bestische Gesandte v. Reibhardt hat Berlin mit längerem Urlaub verlassen.

* Der Ober-Hof- und Hausmarschall Graf zu Eulenburg ist gestern von Homburg v. d. Höhe nach Kiel abgereist.

** Der deutsche Konsul Lenz hat einen Urlaub angetreten, während dessen die Geschäfte des deutschen Konsulats in Tschifu von dortsin entsandten Dolmetscher Merklinghaus wahrgenommen werden.

u. Der Zeremonienmeister, Kammerherr v. Röder ist aus Interlaken hier angekommen.

* Der Herzog von Leuchtenberg ist aus St. Petersburg hier angekommen.

u. Fürst Czartoryski ist aus Posen hier angekommen.

1.* Der italienische Botschafter in Berlin Graf Lanza ist gestern in Rom eingetroffen, um mit dem Minister des Aeußern Prinetti über die Reise des Königs Viktor Emanuel nach Berlin zu konferiren.

** Der hiesige großbritannische Botschafter Sir Frank Cavendish Lascelles ist nach Berlin zurückgekehrt und hat die Geschäfte der Botschaft wieder übernommen.

u. Der japanische Gesandte in Haag Mitsuhashi hat sich von hier auf seinen Posten zurückbegeben.

u. Der Militär-Attaché bei der japanischen Gesandtschaft in Rom, Oberst Kurada, hat sich von hier nach Paris begeben.

---

* Der russische „Regierungsbote" veröffentlicht die Ernennung des Leutnants z. S. Fürsen Dolgorukow zum Marine-Attaché bei der Botschaft in Berlin.

** Der deutsche Konsul H. v. Bremen in Ancona ist gestorben. Es wird sich empfehlen, etwaige für Ancona bestimmte Erlasse ꝛc. bis auf Weiteres unter der äußeren Adresse der deutschen Botschaft in Rom zur Absendung gelangen zu lassen.

---

k. Generalleutnant v. Heeringen, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Kapitän zur See Winkler, Abtheilungsvorstand im Admiralstabe der Marine, die Oberstleutnants v. Eberhardt vom Großen Generalstabe, Graf v. Hardenberg, beim Stabe des 2. Garderegiments zu Fuß, die Majors: v. Zastrow vom Militärkabinet, Freiherr v. Krane vom Kriegsministerium, Gouvette vom der Feldzeugmeisterei, v. Schartzberg, Bataillonskommandeur im Garde-Füsilierregiment, Müller vom Ingenieurkomité, und Major z. D. v. Wulffen, Inspizient der Ober-Militär-Examinationskommission, sind in die Garnison zurückgekehrt.

k. Die Obersten: Brunk, Chef der Zentralabtheilung der Feldzeugmeisterei, Seex, Direktor der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule, die Oberstleutnants: Hallenberg, Chef des Fußartillerie-Materials, Sturm, Kommandeur des Eisenbahnregiments Nr. 2, haben die Garnison verlassen.

Deutsches Reich.

* Der Vorschlag für eine **Bindung der Spiritusproduktion** im nächsten Jahre wird von einem Komité von etwa 300, fast ausschließlich dem Verwerthungsverbande deutscher Spiritusfabrikanten angehörigen Brennern vertreten. Die gestrige Ueberbeschaft für diesen Vorschlag wird also, wie der „Berl. Pol. Nachr." ausführen, von dem Spiritussyndikat kaum in Anspruch genommen werden können. Der Anstoß wird weit eher auf diejenige Gruppe von Brennern zurückzuführen sein, die sich dem Syndikat bisher fern gehalten hat, gerade aus dem Grunde, weil dessen Verfassung und Vertragsgrundlagen den Anstalt für eine Regelung der Produktion nicht böten. Dieser Gegensatz der Anschauungen hat, wie weiteren Kreisen noch erinnerlich sein dürfte, schon zur Zeit der Begründung des Spiritussyndikats zu einer lebhaften Polemik zwischen den Syndikatsbrennern und jener dissentirenden Gruppe geführt. Die Erörterung hierüber wurde in der Konferenz, welche am 3. Dezember 1901 im Landwirthschaftsministerium über die Lage des Brennereigewerbes stattgefunden hat, durch eine Auseinandersetzung zwischen Herrn zu Putlitz-Gr. Pankow, als Vertreter des Syndikats, und Herrn v. Tiedemann-Seehein fortgesetzt. Dort führte der Letztgenannte aus, daß der Mangel einer Produktionsbindung innerhalb des Brennereiunternehmens den eigentlichen Grund für die Notlage des Brennereigewerbes und für den Rückgang des Spirituspreises bilde. „Es muß", schreibt die genannte Korrespondenz, „die Interessenten, welche auf dem Standpunkt des Herrn v. Tiedemann stehen, mit einer gewissen Genugthuung erfüllen, daß ihre Gedanken jetzt von dem Syndikat aufgenommen und in die That umgesetzt werden. Wenn der Vorschlag einer Produktionseinschränkung zur Ausführung gelangt, woran bei der wirthschaftlichen Zweckmäßigkeit eigentlich kaum zu zweifeln ist, dann wird es sich auch erweisen, daß erst auf diesem Boden das Brennereigewerbe sich wirklich mit voller Einmüthigkeit zusammen findet. Thatsächlich liegt hierin auch die Voraussetzung für das Zustandekommen des Projekts, da ohne die sogenannten „außenstehenden" Brenner die geforderte Mindestbetheiligung nicht erreicht werden dürfte. Wiewohl die Bindung sich nach dem Vorschlage auf ein Jahr beschränkt, so wird doch damit der Beweis für die grundsätzliche Berechtigung der Forderung einer Produktionsregulirung erbracht. Es darf aber auch praktisch daran die Erwartung geknüpft werden, daß der erzielte Erfolg eine gewisse erziehliche Wirkung auf das Brennereigewerbe ausüben und die Reigung zu einer übermäßigen Ausdehnung der Produktion auch für die Folge zurückdrängen wird. Insoweit bietet diese vorübergehende Bindung die Aussicht auf einen dauernden Nutzen."

* Die **Heilanstalten für Irre und Nervenkranke** wurden bisher regelmäßig als gewerbesteuerpflichtig angesehen. Diese Gewerbesteuerpflicht war eine um so drückendere, als die Leiter der Anstalt meist nur durch Ausübung ihrer besonderen Heilanstalt den ärztlichen Beruf ausüben können. Das Oberverwaltungsgericht hatte die Steuerpflicht bejaht mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Anstalten, die Höhe der in dem Betriebe derselben angelegten Kapitalien, die Zahl des ärztlichen und sonstigen Personals und die ganzen Einrichtungen der Anstalten, sowie die Größe des jährlichen Umsatzes. Aus allen diesen Faktoren entnahm das Gericht ein gewerbliches Unternehmen der Anstaltsleiter. Die Auffassung, daß der Betrieb einer solchen von einem Arzte geleiteten Irren- und Nervenheilanstalt regelmäßig gewerbesteuerpflichtig sei, hat das Oberverwaltungsgericht in späteren Entscheidungen etwas eingeschränkt. Nunmehr ist aber nach einem langwierigen Prozesse am 3. April 1902 vom 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts eine Entscheidung ergangen, die der Sachlage gerecht wird. Das Oberverwaltungsgericht erkennt an, daß lediglich der Zweck des Unternehmens für die Beurtheilung der Steuerpflichtigkeit entscheidend sei. Dient der Anstaltsbetrieb als Mittel zum Zweck der irrenärztlichen Thätigkeit, so ist die Gewerbesteuerpflicht nach § 4 Nr. 7 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 ausgeschlossen. — Diese Entscheidung steht im Gegensatz zu dem bisher von der Regierung beobachteten Verfahren bei der Steuereinschätzung.

* Der württembergische Verkehrsminister hat versuchsweise eine Ermäßigung der **Eisenbahnfahrtarife für landwirthschaftliche Arbeiter** angeordnet.

Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden.

Durch das Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni d. J. sind die Landespolizeibehörden für befugt erklärt worden, solche Reklameschilder und sonstige Aufschriften und Abbildungen, welche das Landschaftsbild verunzieren, außerhalb der geschlossenen Ortschaften durch Polizeiverordnung zu verbieten. In einem an die Regierungspräsidenten als die Träger der landespolizeilichen Gewalt gerichteten Erlasse bemerkt der Minister des Innern hierzu im Wesentlichen Folgendes:

Das Gesetz bricht auf einem wichtigen Gebiete mit dem Grundsatze, daß der Schutz ästhetischer Interessen nicht Aufgabe der Polizeibehörden ist, und unterstellt den Schutz landschaftlich hervorragender Gegenden gegen bestimmte Verunstaltungen der polizeilichen Obhut. Es begründet eine Befugniß lediglich für die Landes-, nicht für die Ortspolizeibehörden. Hierfür ist, wie die Begründung und die Verhandlungen im Hause der Abgeordneten ergeben, die Erwägung maßgebend gewesen, daß dadurch eine größere Gewähr für die einheitliche und sachgemäße Anwendung dieser neuen polizeilichen Befugniß gegeben sein wird. Diesem Gedanken entsprechend, ist von der den Landespolizeibehörden verliehenen Befugniß nur für Gegenden von wirklich hervorragender landschaftlicher Schönheit bezw. Eigenart die einzelnen, das Gesetz genannten Reklameschilder u. s. w. als ein Bedürfniß erweist, Gebrauch zu machen.

Das Gesetz ermächtigt ferner die Landespolizeibehörden zum Erlasse des angegebenen Verbots im Wege der Polizeiverordnung. Ohne eine solche ist ein Vorgehen gegen die einzelnen, das Landschaftsbild verunzierenden Aufschriften u. s. w. unzulässig. Um Zweifeln zu begegnen, ist ausdrücklich bestimmt, daß die Polizeiverordnung auch nur für einen einzelnen Kreis oder für Theile eines solchen erlassen werden kann. Die Polizeiverordnungen werden sich bezüglich der Benennung der dem Verbote unterliegenden Schilder u. s. w. zweckmäßig im Allgemeinen in ihrem Wortlaute dem Texte des Gesetzes anzuschließen haben. Sie gelten dann sowohl für künftige wie für bereits bestehende Aufschriften u. s. w.

Ob eine Aufschrift u. s. w. dem Verbote der Polizeiverordnung unterliegt, läßt sich nur im einzelnen Falle beurtheilen. Entscheidend ist, ob die Aufschrift, insbesondere durch ihre Größe und die Art ihrer Ausführung, eine Verunstaltung des Landschaftsbildes enthält. Eine Beschränkung auf Aufschriften u. s. w. bestimmten Inhalts findet sich in dem Gesetze nicht. Indessen ist bei Aufschriften, die als Reklameschilder nicht angesehen werden können, besonders sorgfältig zu prüfen, ob sie durch ihre Ausführung u. s. w. die Landschaft verunzieren. Mit besonderer Vorsicht sind diejenigen Anzeigen zu behandeln, mit welchen Ortseingesessene ihre Unternehmen publiziren; derartige Aufschriften werden in der Regel keine Verunstaltung des Landschaftsbildes darstellen.

Da auf denen vom Gesetz betroffenen Gebiet eine polizeiliche Zuständigkeit bisher überhaupt nicht bestanden hat, diese durch das Gesetz aber nur für die Landespolizeibehörden begründet ist, so ergiebt sich, daß die Ortspolizeibehörden auch zu polizeilichen Verfügungen im einzelnen Falle auf Grund der von den Landespolizeibehörden erlassenen Polizeiverordnungen kraft eigenen Rechtes nicht befugt sind, daß vielmehr auch für solche Verfügungen die Landespolizeibehörden ausschließlich zuständig sind. Diesen ist indessen nicht verwehrt, sich bei Ausführung der Polizeiverordnungen der ihnen nachgeordneten Behörden als ihrer Organe zu bedienen, nur bleiben die von diesen, sei es kraft allgemeinen Auftrags, sei es kraft Auftragsverfügung erlassenen Verfügungen.

Um bei Ausführung des Gesetzes mit möglichster Schonung vorzugehen, wird empfohlen, auf die erlassenen Polizeiverordnungen in der Presse hinzuweisen, damit die Betheiligten Kenntniß erhalten und sich entschließen können, ihre unter die Polizeiverordnung fallenden Schilder zu entfernen. Nach einer angemessenen Frist sind dann diejenigen Besitzer, auf dessen Eigenthum sich trotzdessen noch Reklameschilder u. s. w. der von dem Gesetz getroffenen Art befinden, zu deren Beseitigung binnen bestimmter Frist aufzufordern, widrigenfalls das Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden würde. Erfolgt im weiteren Verlauf eine rechtkräftige Verurtheilung, und wird das unter das Verbot fallende Schild u. s. w. trotzdessen nicht beseitigt, so ist im Wege der polizeilichen Verfügung seine Entfernung zu bewirken.

Parlamentarisches.

Reichstag.

Aus der Zolltarif-Kommission.

mb. Im weiteren Verlaufe der gestrigen Sitzung der Zolltarif-Kommission wurden, wie gestern schon erwähnt, die Positionen betreffend Draht, 791, 792, 825 und 826 gemeinsam berathen. (791/2) Draht, gewalzt oder gezogen, einschließlich des gesponnenen (ausgenommen: Pos. 791 oder bearbeitet, jedoch nicht polirt, lackirt oder mit anderen unedlen Metallen oder Legirungen unedler Metalle überzogen: 1,5 Millim. oder mehr stark ℳ; weniger als 1,5 Millim. bis 0,5 Millim. 3,50 ℳ; weniger als 0,5 Millim. u. ℳ Pos. 792 polirt, lackirt oder mit anderen unedlen Metallen u. s. w. 1,5 Millim. oder mehr stark 2,50 ℳ; weniger als 1,5 Millim. bis 0,5 Millim. 4,50 ℳ; weniger als 0,5 Millim. 6 ℳ Pos. 825 Drahtseile, Stachelbraht u. s. w., Schrauben und Nieten von nicht mehr als 13 Millim. Stiftstärke; Haken u. s. w. Häftel und Oesen; Nägel u. s. w. 15 ℳ Pos. 826 Drahtstifte, Klammern und Schlausen aus Draht 10 ℳ.

Hierzu lagen vor: 1. Antrag Beumer: für 791: nur zwei Stufen: 1,5 Millim. bis 0,5 Millim. stark (statt 3,50 ℳ) 5 ℳ, weniger als 0,5 Millim. (statt 5 ℳ) 10 ℳ; für 792: (statt 3,50, 4,50 und 6 ℳ) 5 ℳ, 10 ℳ und 15 ℳ, und Anmerkung: „Als Eisendraht ist das gezogene oder gewalzte Eisen zu bezeichnen, das in Ringen gehaspelt ist"; für Pos. 825 folgenden Text: „Drahtseile, Stachelbraht, Schrauben und Nieten, Schraub- und Steckstollen von weniger als 13 Millim. Stiftstärke, Schraubenmuttern für Schrauben von weniger als 13 Millim. Stiftstärke; für Pos. 826 Drahtstifte 14 Millim. und stärker 10 ℳ; Drahtstifte unter 14 Millim. bis 1 Millim. 15 ℳ; Drahtstifte unter 1 Millim. 20 ℳ; Klammern und Schlausen aus Draht 10 ℳ. 2. Antrag Spec-Gothein unter Zurückstellung der von ihnen einzeln zu 791 bezw. 792 gestellten Anträge: 791/2 zusammenfassend: „Draht, gewalzt oder gezogen, einschließlich des geformten (fassonnirten) roh, polirt, lackirt oder u. s. w. 3 ℳ. 3. Antrag Gothein: für 825: Drahtseile, Stachelbraht u. s. w. 3 ℳ; Schrauben und Nieten nicht über 13 Millim. Stärke u. s. w. 3 ℳ, Schnallen, Nostentstifte, Häftel, Oesen u. s. w. 10 ℳ; für 826 (statt 10 ℳ) 4 ℳ. 4. Antrag Hornsachsen und Gen. auf Zollfreiheit.

Abg. Beumer empfahl seine Vorschläge unter besonderer Bezugnahme auf die österreichische Konkurrenz. Abg. Spec (Z.) verwies auf die von Drahtfabrikat rein Abnehmern bereiteten Chikanen und hob hervor, daß die Einfuhr gering sei gegenüber der Ausfuhr; deshalb sei der Antrag Beumer abzulehnen. Abg. Stadthagen rügte die „Erpressungen" der Syndikats und dessen „verbrecherisches" Treiben; Abnehmer müssen Verpflichtungsscheine unterschreiben, wie ein Bericht der „Köln. Volksztg." besagt.

Die Abgg. Herold (Z.), Graf Schwerin (k.) und Wallenborn (Z.) brachten sodann folgenden Antrag ein: für 791 (statt 3, 3,50 und 5 ℳ) 2,50, 3 und 4,50 ℳ; für 792 (statt 3,50, 4,50 und 6 ℳ) 3, 4 und 5,50 ℳ; für 825 (statt 15 ℳ) 10 ℳ und für 826 (statt 10 ℳ) 8 ℳ.

Regierungsrath Martin tritt für die Vorlage ein, die sich auf mittlerer Linie halte; der Zoll auf ganz feine Drähte betrage nur 1 v. H. des Werthes. Abg. Graf Schwerin-Löwitz führte zu seinem Antrage aus, er habe den Wunsch, daß bei den Handelsvertragsverhandlungen auch die Industrie Ausgleichsobjekte biete, nicht bloß, wie seither, die Landwirthschaft. Die Drahtindustrie könne wohl eine Herabsetzung des Zollsatzes vertragen, da sie in gesicherter Lage sei. Abg. Graf Kanitz trat für die Vorlage ein Angesichts der Kartellbestrebungen in Oesterreich. Das sicherste Mittel gegen Syndikate sei, daß der Staat nichts bei ihnen kaufe. Abg. Franken (ntl.) wünschte in Rücksicht auf die Arbeiter Annahme der Vorlage, zumal man auch mit dem zunehmenden Wettbewerbe Amerikas